



STADT BALINGEN

Vergaberichtlinien

für den Balinger Jahr- und Wochenmarkt

vom 19.03.2013

1. Rechtseigenschaft der Märkte

Bei den Balingener Jahr- und Wochenmärkten handelt es sich um festgesetzte Märkte im Sinne der Gewerbeordnung. Mit der Novellierung des Titels IV der Gewerbeordnung 1976 wurde das gesamte Marktrecht grundlegend geändert. Für die bestehenden alten Marktberechtigungen, welche auch die Stadt Balingen inne hatte, wurde mit der Übergangsregelung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Titels IV der Gewerbeordnung vom 05. Juli 1976 (BGBl I S. 1773) eine Bestandschutzregelung getroffen. Danach gelten frühere Veranstaltungen die mit obrigkeitlicher Ermächtigung wiederholt und dauernd durchgeführt wurden, und die nach Gegenstand, Zeit und Platz der Einrichtung bestimmt waren, als privilegierte Veranstaltungen im Sinne des neuen Titels IV der Gewerbeordnung. Die Zuordnung der alten Marktberechtigung für den Jahrmarkt der Stadt Balingen erfolgte mit Festsetzungsbescheid des Landratsamtes vom 18.01.1982. Hinsichtlich des Wochenmarktes war eine solche förmliche Zuordnung nicht notwendig, da festsetzende Behörde die Stadt Balingen selbst war.

Der Gegenstand, die Zeit, die Öffnungszeit und der Platz der Veranstaltung sind somit nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung festgelegt. Sofern hierzu in diesen Richtlinien Ausführungen gemacht werden, haben diese deshalb nur informativ und keinen festlegenden Charakter.

2. Benutzungsverhältnis

Die Überlassung von Stand- und Aufstellplätzen beim Jahr- und Wochenmarkt der Stadt Balingen erfolgt nach den gewerberechtlichen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser privatrechtlichen Vergaberichtlinien.

3. Bewerbungsverfahren

Die Anmeldung zum Balingener Jahr- und Wochenmarkt muss auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Angabe der nachfolgenden Daten bei der Stadt Balingen erfolgen:

- genaue Artikelbeschreibung,
- Frontmeterlänge und Art der Verkaufseinrichtung (Fahrzeug, Anhänger, Stand oder sonstiges),
- Erfordernis eines Stromanschlusses (Differenzierung zwischen Beleuchtung / Wärme- oder Kältegeräte/ Starkstrom),
- Name und Anschrift des Bewerbers
- Telefonnummer evtl. Mobilfunk-Nummer.

Für die Jahrmärkte setzt die Verwaltung vor Beginn des Kalenderjahres die jeweiligen Bewerbungsschlussstermine fest. Die Markttermine der Balingener Jahrmärkte einschließlich der Bewerbungsschlussstermine werden auf der Homepage der Stadt Balingen sowie im Mitteilungsblatt bekannt gemacht. Die Bewerbung für eine Marktteilnahme muss während der Anmeldefrist bei der Stadt Balingen eingehen. Verspätete Anmeldungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, es sei denn, dass auf Grund des attraktiven Warenangebotes ein besonderes Interesse an der Teilnahme eines Bewerbers besteht. Über die Zuteilung eines Standplatzes oder über die Ablehnung wird der Anmeldende nach den jeweiligen Bewerbungsschlusssterminen schriftlich unterrichtet.

4. Vergabe der Standplätze

Die Vergabe der Einzelplätze erfolgt anhand eines Marktplanes, in dem Lage und Größe aller Standplätze festgelegt sind. Die Standplätze werden dabei in Marktblöcken vergeben. Innerhalb der Marktblöcke soll das Warenangebot möglichst breit gestreut sein. Der Plan berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere Durchgangs- und Rettungswege sowie die im Wege der Dauerstandplatzvergabe bereits zugeteilten Stände und deren Warenangebot.

Die Platzzuteilung wird von der Stadtverwaltung Balingen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Marktfläche nach folgenden Gesichtspunkten vorgenommen:

a) Für die Platzzuteilung sind die im Bewerbungsvordruck gemachten, detaillierten Angaben verbindlich. Ergeben sich nach Ablauf der Meldefrist Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, dem Warenangebot oder sonstige Abweichungen von der Anmeldung, so wird die Marktbewerbung als gegenstandslos betrachtet.

b) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Zuweisung des Standplatzes ist nicht übertragbar.

c) Jeder Bewerber, auch in Verbindung mit einer Personenvereinigung, kann nur für eine einzige Verkaufseinrichtung Platz erhalten. Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn ein besonderer Bedarf nicht oder nicht rechtzeitig auf andere Weise gedeckt werden kann.

d) Aus sachlich gerechtfertigten Gründen können Marktbesucher von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt unter anderem dann vor, wenn nicht ausreichend Standfläche zur Verfügung steht, der Marktbesucher bei vergangenen Veranstaltungen gegen vertragliche Abmachungen, gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen hat (z. B. verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, keine oder verspätete Bezahlung des Marktstandgeldes, Nichtbefolgen der Anweisungen des Marktmeisters), wenn Marktbesucher ihre zugeteilten Standplätze ohne Genehmigung des Veranstalters weitervermietet haben oder Marktbesucher wiederholt andere Marktteilnehmer und Besucher beleidigt haben.

e) Von der Teilnahme an den Märkten können ausgeschlossen werden:

- Stände mit sehr großem Platzbedarf,
- Stände, die den Sicherheitsanforderungen während des Marktes bzw. beim Auf- und Abbau nicht genügen,
- Betreiber von Ständen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für den Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen oder bei früheren Teilnahmen gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen haben,

f) Anspruch auf Zuteilung eines Platzes oder eines bestimmten Platzes besteht nicht, auch nicht auf künftige Zulassungen.

g) Die Einweisung der Verkäufer an ihre Plätze erfolgt durch den Marktmeister.

5. Zulassung bei Überangebot

Ziel der Marktveranstaltungen ist es, ein ausgewogenes und vielfältiges Marktangebot zusammenzustellen, um die Interessen einer Vielzahl von potentiellen Marktbesuchern abdecken zu können.

Gehen mehr Anmeldungen ein als Plätze verfügbar sind, orientiert sich die Auswahl der Bewerber ausschließlich am Veranstaltungsziel, am Warenangebot, Gestaltungswillen und an den platzspezifischen Gegebenheiten.

Bei der Zulassung sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

a) Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie wegen ihres Warenangebotes, ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben oder deren Warengattung nicht oder nur wenig vertreten ist, können bevorzugt Platz erhalten.

Beim Wochenmarkt werden dem Marktzweck entsprechend Beschicker bevorzugt, die selbst erzeugte Lebensmittel aus bäuerlichen, landwirtschaftlichen oder handwerklichen Betrieben anbieten.

b) Neubewerbungen werden unter Beachtung der jeweils aktuellen Rechtsprechung in angemessenem Umfang berücksichtigt, sofern sie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen und ihr Gesamtangebot zumindest gleichwertig zu den Angeboten der konkurrierenden Stammbesicker ist.

Bei den Jahrmärkten stehen in der Regel 20 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Marktstandfläche für Wechselbewerber zur Verfügung.

Beim Wochenmarkt werden zur Befriedigung des Anspruches der Käufer nach einem gleichbleibenden Angebot und zur verlässlichen Absatzplanung für die Anbieter von Lebensmitteln, Obst- und Gartenbauerzeugnissen, Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei vorrangig Dauerstandplätze vergeben.

Fünf Standplätze werden für Saison- und Wechselware vorgehalten.

c) Langjährig bekannten und bewährten Marktbeschickern, deren einwandfreie Betriebsführung bekannt ist, wird der Vorrang auf den ausgewiesenen Dauerstandplätzen vor Neubewerbern eingeräumt. Das Kriterium der Bewährung ist dabei an die Person gebunden und kann nicht an andere Personen weitergegeben werden.

d) Bei den Bewerbungen für den Wochenmarkt wird eigens eine Warteliste geführt, um freiwerdende Dauerstandplätze wieder zu belegen.

e) Erfüllen mehrere Bewerber die gleichen Voraussetzungen, entscheidet der Eingang der Bewerbung, bereits früher erfolgte Zuteilungen oder das Los.

6. Anforderungen an Marktstände

a) Als Verkaufseinrichtungen auf den Märkten sind Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.

b) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen oh-

ne Erlaubnis der Marktbehörde weder an Bäumen, und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- c) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- d) Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Verkaufseinrichtungen selbst dürfen nicht höher als 3 m sein.
- e) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- f) Der Standbetreiber hat an gut sichtbarer Stelle, den Namen sowie die Geschäftsadresse in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- g) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten

7. Standplätze

- a) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom jeweiligen Marktort entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- b) Die Standinhaber haben dafür zu sorgen, dass ihr Platz und die unmittelbare Umgebung während des Marktes in einem sauberen Zustand gehalten und nach Marktende in einem sauberen Zustand verlassen wird. Wird diese Forderung vom Standinhaber nicht erfüllt, wird die Stadt auf Kosten der Betroffenen die Reinigung vornehmen. Im Übrigen wird in diesen Fällen geprüft, ob nicht ein vorzeitiger Platzentzug geboten erscheint.
- c) Die Waren dürfen nur vom Standplatz angeboten und verkauft werden.
- d) Eine Unter- bzw. Weitervermietung der Standplätze ist untersagt.
- e) Die Jahrmarktstandplätze sind von den zugewiesenen Marktbescheidern bis spätestens 7.45 Uhr zu belegen. Sofern dies nicht erfolgt, kann der Standplatz im Rahmen der Vor-Ort-Vergabe an bisher nicht berücksichtigte Marktbewerber vergeben werden. Neben dem Warenangebot und der Standgröße entscheidet dabei der Rang auf der Nachrückerliste. Bewerber können sich am Markttag beim Marktmeister auf diese Liste eintragen lassen. Bewerber, die sich bereits vor dem Markttag innerhalb der Anmeldefrist beworben haben, aber nicht berücksichtigt wurden, werden dabei bevorzugt behandelt.

8. Marktaufsicht

Die für die Marktaufsicht zuständigen Bediensteten der Stadt Balingen haben das Recht im Rahmen der Sicherheit und Leichtigkeit des Marktverkehrs sowie im Hinblick auf ein geordnetes Erscheinungsbild den Standplatzbetreibern bezüglich des

Aufbaus ihrer jeweiligen Verkaufseinrichtung Weisungen zu erteilen. Sie haben in diesem Zusammenhang das Recht zum sofortigen Platzentzug, wenn ihre Anweisungen nicht umgehend befolgt oder die vorgenannten Bestimmungen nicht eingehalten werden.

9. Anerkennung

Die vorstehenden Bestimmungen werden vom Standinhaber durch seine Unterschrift auf der Anmeldung verbindlich anerkannt.

Die Vergaberichtlinien wurden am 19.03.2013 durch den Gemeinderat der Stadt Balingen beschlossen.

Markttag, Marktzeiten und Markttort (informativ)

Jahrmarkt:

- Die Jahrmärkte finden am Dienstag vor der Fastnacht, am Dienstag nach Ostern, am Dienstag nach Pfingsten, am Dienstag nach Jakobi (25.07.) am Dienstag nach Matthäi (21.09.) am Dienstag nach dem Rosenfelder Herbstviehmarkt, der am Donnerstag nach dem 28. Oktober stattfindet, und am Dienstag vor dem Christfest (ist dies der 24.12. findet der Markt eine Woche vorher statt) statt.
- Die Jahrmärkte beginnen um 8.00 Uhr und enden im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) um 19.00 Uhr und im Winterhalbjahr (01.10. – 31.03.) um 18.00 Uhr.
- Die Jahrmärkte finden in der Friedrichstraße zwischen der Torbrücke und der Schwarzenburgstraße statt.

Wochenmarkt:

- Der Wochenmarkt findet jeden Samstag statt. Fällt auf den Markttag ein Fest- oder Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Freitag statt.
- Der Wochenmarkt beginnt im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) um 7.00 Uhr, im Winterhalbjahr (01.10. – 31.03.) um 8.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr. Märkte, die aufgrund eines Fest- oder Feiertages am Freitag stattfinden beginnen um 13.00 Uhr und enden um 17.00 Uhr.
- Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz und auf der Friedrichstraße innerhalb der Fußgängerzone statt.